

**Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Weinberg bei Holenberg“, Samtgemeinde  
Bevern, Landkreis Holzminden vom  
08. April 1988**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel III, Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Weinberg bei Holenberg“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt etwa 500 m westlich der Ortschaft Holenberg, in der Gemarkung Holenberg, Gemeinde Holenberg und in der Gemarkung Golmbach, Gemeinde Golmbach, Samtgemeinde Bevern, Landkreis Holzminden.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist rd. 42 ha groß.

**§ 2**

**Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet gehört zum Naturraum „Sollingvorland“ und liegt den dichtbewaldeten Höhenzügen des „Voglers“ südlich vorgelagert.

Der „Weinberg bei Holenberg“ erhebt sich in seinem höchsten Punkt etwa 300 m über NN.

Auf seinem flachgründigen Muschelkalkgestein konnte sich auf Grund der durch das unterschiedliche Relief bedingten Standorte ein vielfältiges Mosaik von Lebensräumen für zahlreiche schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften entwickeln. Der hier vorherrschende Enzian-Fiederzwenken-Halbtrockenrasen, die Schlehen-Weißdorn-Gebüsche sowie der maiglöckchenreiche Kalkbuchenwald zählen zu den artenreichsten Ökosystemen Niedersachsens.

- (2) Darüber hinaus kommt dem Gebiet besondere Bedeutung für die Natur- und Heimatkunde zu, da es Zeugnis über frühere in Süd-Niedersachsen verbreitete Landnutzungsformen gibt.

- (3) Der nach Süden hin exponierte und von weither einsehbare „Weinberg bei Holenberg“ zeichnet sich neben seiner Vielfalt durch seine hervorragende Schönheit wie Eigenart aus.

- (4) Schutzzweck dieser Verordnung ist es:

- das Gebiet unter besonderer Berücksichtigung seiner Standort- und Strukturvielfalt sowie der Vorkommen bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten;
- den Halbtrockenrasengürtel im Bereich des südexponierten Hanges zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;
- das Grünland zu erhalten;
- den Waldkomplex in Kammlage und in den oberen Hangbereichen bei Dauerbestockung als naturnahen, artenreichen Laubwald zu erhalten und zu entwickeln,
- den kleinen Steinbruch im Süden des Naturschutzgebietes und seine Hangbereiche der natürlichen Entwicklung zu überlassen;
- die besondere Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

**§ 3**

**Verbote**

- (1) Nach § 24 Absatz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.
- (3) Außerdem ist es nach § 24 Absatz 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes verboten, im Naturschutzgebiet Hunde frei laufen zu lassen.

## § 4

### Freistellungen

Abweichend von den Verboten des § 3 sind zugelassen und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung:

1. die im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünländereien, jedoch ohne Einsatz von Gülle; chemische Pflanzenschutzmittel dürfen horstweise eingesetzt werden;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung des vorhandenen Waldbestandes, soweit sie als Bestockung die Baumarten der natürlichen potentiellen Vegetation anstrebt;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen 110 KV-Leitung;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Trinkwassertransportleitung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Entnahme der Nadelholzkulturen;
6. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten;
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes mit seiner landschaftlichen Eigenart im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Halbtrockenrasenflächen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des kleinen Kalksteinbruches im Süden des Naturschutzgebietes;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des kleinen Erdfalls mit Tümpel im Osten des Naturschutzgebietes.

## § 6

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Hannover auf Antrag nach Maßgabe des § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Befreiung gewähren.

## § 7

### Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gem. § 64 Nr. 1 bzw. Nr. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wege betritt;
  - entgegen § 3 Abs. 3 im Naturschutzgebiet Hunde frei laufen lässt;
  - entgegen § 3 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,- geahndet werden.
- (3) Die in Absatz 1 aufgeführten Verstöße können zudem eine strafbare Handlung gem. § 329 Abs. 3 oder § 330 des Strafgesetzbuches sein.

## § 8

Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht geregelt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 08. April 1988

Bezirksregierung Hannover  
507-22222 HA 126

Im Auftrage  
Meyer  
(Abteilungsleiter)